

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Februar 2021

101

GRG Nr.	20	MO 8	99
---------	----	------	----

Motion von Daniel Vetterli und Paul Koch vom 16. Dezember 2020 „Förderbeitrag an Thurgauer Holz“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage **1.1. Ziel der Motion**

Mit dem vorliegenden Vorstoss wollen die Motionäre sowie 64 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner den Regierungsrat beauftragen, § 33a des Waldgesetzes (RB 921.1) wie folgt zu ergänzen: „An Bauten, für die einheimisches, natürlich verarbeitetes Holz verwendet wird, richtet der Kanton Beiträge aus.“ Begründet wird der Vorstoss damit, dass Bauten zunehmend aus importiertem Holz gebaut würden. Auch abgesehen von der aktuellen, prekären Situation auf dem Holzmarkt erhöhte sich diese unerfreuliche Tendenz und verstärkte den Druck auf die desolaten Rundholzpreise. Beeinträchtigt würden durch diese Entwicklung nicht nur die Waldbesitzer, sondern Unternehmen mit qualifizierten Arbeitsplätzen in Säge-, Hobel- und Leimwerken. Eine direkte Unterstützung der Bauherren, die einheimisches Holz verwenden, gebe positive Impulse auf die ganze Wertschöpfungskette und damit die ganze Branche.

Gleichzeitig mit der vorliegend beantworteten Motion haben die Motionäre die Parlamentarische Initiative „Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau bei Bauprojekten“ vom 16. Dezember 2020 eingereicht. Diese Parlamentarische Initiative ist nach Auffassung des Regierungsrates zurückzuweisen bzw. nicht zu unterstützen (vgl. dazu die Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. Februar 2021).

1.2. Rechtslage

§ 33a Waldgesetz lautet wie folgt:

§ 33a Weitere Beiträge

¹ *Der Kanton kann Organisationen, die für die Walderhaltung tätig sind oder den Holzabsatz fördern, unterstützen.*

² *Er kann sich an der Errichtung, dem Ausbau oder dem Betrieb von forstlichen Lehrstätten beteiligen.*

³ *Der Regierungsrat kann weitere Beitragskategorien einführen.*

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat das Anliegen der Motion, die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau im Baugewerbe zu fördern. Sowohl ökologische als auch volkswirtschaftliche Gründe sprechen für die Verwendung von Thurgauer Holz. § 33 Waldgesetz sieht denn auch vor, dass der Regierungsrat dafür sorgt, dass die staatlichen Stellen die Verwendung einheimischen Holzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Bereits heute verfolgt der Kanton dieses Anliegen mit verschiedenen Ansätzen. Gemäss § 33a Waldgesetz kann der Kanton Organisationen, die für die Walderhaltung tätig sind oder den Holzabsatz fördern, unterstützen. So wird beispielsweise der Verein Lignum Ost, der unter anderem die Ziele „Sensibilisierung für den Rohstoff und Energieträger Holz durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Erhaltung und Ausbau der Wertschöpfungskette Holz in der Region“ verfolgt, vom Kanton finanziell massgeblich unterstützt. Der Kanton kommt sodann seiner Vorbildfunktion nach: Bei Leuchtturmprojekten wie dem Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes, der Schulsport-Turnhalle am Bildungszentrum für Technik in Frauenfeld oder dem neuen Milchviehstall der Domäne Arenenberg soll Holz aus dem staatseigenen Thurgauer Wald verwendet werden. Mit solchen Projekten wird publikumswirksam und nachhaltig auf das Potenzial von Thurgauer Holz aufmerksam gemacht. Im Rahmen solcher Projekte entstanden oder entstehen zudem neue Kooperationen zwischen Fachleuten im Holzbaubereich, die ihre Dienste künftig auch privaten Bauherren anbieten könnten.

Die Verwendung von einheimischem Holz als Baustoff wird im Kanton Thurgau zudem bereits mit Beiträgen im Rahmen des Förderprogramms Energie beim Baustandard Minergie-ECO unterstützt. Mit den Förderbeiträgen an den Baustandard Minergie-ECO werden neben Holz auch andere einheimische Baustoffe wie Recycling-Beton unterstützt, die regionale Wirtschaft auf breiter Ebene gestärkt sowie ein wichtiger Beitrag für die Errichtung energieeffizienter und CO₂-armer Bauten geleistet.

Es sei an dieser Stelle auch auf den Aktionsplan Holz des Bundes (2017 – 2020 und 2021 – 2026) verwiesen, in dessen Rahmen jährlich 4 Mio. Franken für Projekte vorgesehen sind, mit denen der Verbrauch von Schweizer Holz durch die Unterstützung innovativer Projekte angekurbelt werden soll.

In Bezug auf die Borkenkäferschäden ist sodann darauf hinzuweisen, dass die von Sturm und Käfer betroffenen (geschädigten) Waldbesitzer von einem kantonalen Wiederbewaldungsprogramm profitieren können. In diesem Rahmen werden unbürokratisch ansehnliche Beiträge geleistet.

Trotz der grundsätzlichen Sympathie für das Anliegen lehnt der Regierungsrat die von den Motionären vorgeschlagene Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Bauten, für die einheimisches, natürlich verarbeitetes Holz verwendet wird, aus den folgenden Gründen ab:

- Aktuell sind die Preise von Waldholz/Rohholz so tief, dass diese nicht der Grund dafür sein können, dass wenig Thurgauer Holz Verwendung findet. Es fehlt teilweise an der Bereitschaft der Bauherrschaft und der verarbeitenden Betriebe, grundsätzlich Holz, Schweizer Holz oder sogar bewusst Thurgauer Holz zu verwenden. Die grössere Hürde aber besteht in den logistischen Herausforderungen der Holzverarbeitenden Betriebe. Soll ein spezielles Sortiment an Holz ("Thurgauer Holz") im bezeichneten Bau verarbeitet werden, so ist dies nur mit grossem Aufwand im Lagerungs- und Verarbeitungsprozess zu bewerkstelligen, während ansonsten die regelmässig eintreffenden Lieferungen nach Eingang verarbeitet werden können. Der Regierungsrat bezweifelt deshalb, dass die geforderten Beiträge die gewünschte Wirkung erzielen und mehr Bauende zur Verwendung von Thurgauer Holz bewegen würden.
- Der Thurgauer Wald ist aktuell flächendeckend FSC-zertifiziert. Das Label FSC ist sehr bekannt und steht für eine umwelt- und sozialverträgliche Holzproduktion. Zudem wird von der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft seit einigen Jahren mit dem Label „Schweizer Holz“ Werbung gemacht. Dieses Label setzt sich für die langfristige Stärkung der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft auf der gesamten Wertschöpfungskette ein. Ein Label „Thurgauer Holz“ ist hingegen bislang nach Kenntnisstand des Regierungsrates weder evaluiert noch ernsthaft in Betracht gezogen worden. Wenn die Verwendung von Thurgauer Holz gefördert werden soll, dann müsste der Weg jedes Baumes von der Ernte im Wald über die (teilweise ausserkantonale) Verarbeitung bis zum Endverbrauch lückenlos dokumentiert und kontrolliert werden. Der (bürokratische) Aufwand für die korrekte Entrichtung von Beiträgen wäre deshalb beträchtlich. Die eindeutige Deklaration von Thurgauer Holz dürfte im Alltag sehr schwierig bis unmöglich sein. Es wäre ein grosser administrativer und kontrolltechnischer Aufwand nötig, um garantiert nur Beiträge an Thurgauer Holz zu leisten.
- In Bezug auf die Ausgestaltung der geforderten Beiträge bestünden zahlreiche offene Fragen, die zu klären wären: Wer soll beitragsberechtigt sein? Soll nur die Verwendung von Holz im Baugewerbe gefördert werden? Auf welcher Grundlage werden die Beiträge berechnet? Wie kann sichergestellt werden, dass tatsächlich nur Thurgauer Holz gefördert wird? Was ist unter „natürlich verarbeitetem Holz“ zu verstehen?

- Wie bereits ausgeführt wird die Thurgauer Waldwirtschaft und die Verwendung von Thurgauer Holz bereits über verschiedene Ansätze gefördert. Mit den geforderten Beiträgen würde der Kanton direkt in den Markt eingreifen und an einem weiteren Ort Subventionen ausrichten. Dies widerspricht einer liberalen marktwirtschaftlich orientierten Grundordnung. Auch im Hinblick auf die geltenden Grundsätze der staatlichen Wettbewerbsneutralität (Art. 94 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]) und der Gleichbehandlung der Konkurrenten (Art. 27 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 BV) ist auf die geforderten Beiträge zu verzichten.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motion grundsätzlich nachvollziehbar ist. Es werden deshalb bereits verschiedene Ansätze zur Förderung der einheimischen Waldwirtschaft und Verwendung des einheimischen Holzes verfolgt. Die geforderten Beiträge bei der Verwendung von „einheimischem, natürlich verarbeitetem Holz“ hätten allerdings aus der Sicht des Regierungsrates kaum die gewünschte Wirkung. Gleichzeitig wäre die konkrete Ausgestaltung mit Unsicherheiten und insbesondere der Vollzug mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber